



Verein kindsverlust.ch¹

Statuten

I Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «kindsverlust.ch»¹ besteht ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck des Vereins ist die Förderung einer professionellen Beratung und Begleitung bei Fehlgeburt und perinatalem Kindstod.

- Art. 3**
- 1) Der Verein arbeitet insbesondere mit Hilfe einer vom Verein getragenen ~~und beaufsichtigten~~ Fachstelle auf sein Ziel hin.
 - 2) Aufgaben der Fachstelle ~~sind können~~ namentlich Koordination und Vernetzung von bestehenden Angeboten, das Führen eines ~~Beratungsdienstes~~ Helpline für Fachpersonen und Betroffene, das Bereitstellen von Weiterbildungsangeboten und von Informationen für Fachpersonen und Betroffene sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit ~~sein~~.

II Mitgliedschaft

Art. 4 1) Es können natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, Mitglied~~er~~ des Vereins werden. Die Person, die Mitglied werden will, richtet ihr Anliegen an den Vorstand. ~~Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.~~

- 2)² Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:
- ordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder

Die ordentlichen Mitglieder können ihre Rechte im Rahmen der Mitgliederversammlung (vgl. Art. 7-12) wahrnehmen und haben die Pflicht, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die einzelnen Kategorien. Er kann weitere Mitgliederkategorien vorsehen.

- 3) Der Austritt aus dem Verein ist auf das Ende eines Kalenderjahres hin möglich. Der Austritt muss ~~zwei Monate im Voraus dem Vorstand~~ schriftlich mitgeteilt werden. Bei Austritt besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.
- 4) ~~Der Vorstand entscheidet abschliessend~~ Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds. Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

¹ Änderung des Vereinsnamens gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. April 2016

² Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2011



III Vereinsvermögen

- Art. 5** 1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen, welches geäufnet wird durch
- die ordentlichen Mitgliederbeiträge
 - Beiträge und Zuwendungen Dritter
 - Erträge aus erbrachten Dienstleistungen
- 2)³ Die konkreten Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt (vgl. Art. 11). Die Mitgliederbeiträge betragen für natürliche Personen mindestens CHF 50.– und höchstens CHF 200.– und für juristische Personen mindestens CHF 200.– und höchstens CHF 1'000.–. Zudem beträgt der Beitrag der juristischen Personen mindestens das Doppelte des Beitrags der natürlichen Personen. Der Vorstand ist befugt, in Bezug auf die Mitgliederbeiträge neben den Kategorien «natürliche Personen» und «juristische Personen» weitere Unterteilungen vorzusehen.

IV Organisation

- Art. 6** 1) Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor
- 2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorin/des Rechnungsrevisors beträgt zwei-vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV a) Mitgliederversammlung

Art. 7 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der Rechnungsrevisorin/des Rechnungsrevisors
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Festlegung allfälliger Entschädigungen für besondere Dienstleistungen

- Art. 8** 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens einen Monat im Voraus einberufen. Weitere Traktanden sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Die Präsidentin/der Präsident gibt die eingegangenen Traktanden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung bekannt.
- 3) Beschlüsse werden nur betreffend rechtzeitig bekannt gegebenen Traktanden gefasst; dringende Fälle bleiben vorbehalten.
- 4) Als Einhaltung der Schriftform gilt auch die nachgewiesene Zustellung per E-Mail.

³ Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2004



Art. 9 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf Beschluss der Mitgliederversammlung
- auf Begehren der Rechnungsrevisorin/des Rechnungsrevisors
- auf Begehren von 1/5 der Vereinsmitglieder

Art. 8 gilt sinngemäss.

Art. 10 1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

- 2)⁴ Einzelmitglieder haben eine Stimme, Paare/Familien, ~~und jede Art von~~ Kollektivmitglieder sowie Institutionsmitglieder haben zwei Stimmen. Mehrere Stimmrechte können auf einer Person vereinigt werden. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin/dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art. 11 Für folgende Beschlüsse ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

- Änderungen der Statuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins, unter dem Vorbehalt von Art. 17

Art. 12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. ~~Die Protokolle~~ Das Protokoll ~~liegen~~ zur Einsicht für die Mitglieder auf.

IV b) Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens ~~3-5~~ Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 14 1) Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- 2) ~~Der Vorstand~~ Er verfasst den Jahresbericht und erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget des kommenden Jahres.

- 3) ~~Der Vorstand~~ Er kann die im Budget enthaltenen Ausgaben tätigen. Ausserdem ist er befugt, höchstens CHF ~~5000~~ 50'000. — pro Jahr für Unvorhergesehenes aufzuwenden.

- 4) Der Vorstand ist befugt, im Namen des Vereins selbständig Verträge abzuschliessen, ~~die eine Laufzeit von maximal 3 Jahren und eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende maximale finanzielle Verpflichtung nicht übersteigen. Der Vorstand ist befugt, Subventionsverträge mit Dritten zu unterzeichnen.~~

- 5) ~~Der Vorstand~~ Er ist für die personelle Besetzung der Fachstelle zuständig und ist gegenüber dem Personal der Fachstelle weisungs- und kontrollberechtigt.

- 6) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. ~~Die Beschlussprotokolle können durch die Mitglieder eingesehen werden.~~

⁴ Änderung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. Mai 2011



IV c) Rechnungsrevisorin/Rechnungsrevisor

Art. 15 Eine Rechnungsrevisorin/ein Rechnungsrevisor hat alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisorin/der Revisor kann, muss aber nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 16 Die Vereinsrechnung wird auf Ende jeden Jahres abgeschlossen.

V Auflösung

Art. 17 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn

- dies an der Mitgliederversammlung mit qualifiziertem Mehr beschlossen wird (vgl. Art. 11)
- der Verein zahlungsunfähig ist
- der Vorstand nicht mehr bestellt werden kann

2) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Über die Details entscheidet die Mitgliederversammlung.

VI Haftung

Art. 18 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VII Bekanntmachungen

Art. 19 Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder.
Als Einhaltung der Schriftform gilt auch die nachgewiesene Zustellung per E-Mail.

VIII Schlichtungsverfahren

Art. 20 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Können sich die beteiligten Parteien innerhalb von 20 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der einen Partei an die andere nicht auf eine Schlichterin/einen Schlichter einigen, so ist der Rechtsweg offen.

Gründungsdatum:

Der Verein konstituiert sich am 29. April 2002 in Bern.